Die Zeit Abend
16./VII. 1918

Konzessionierung des Realitätengeschäftes.

Ein heute im Abgeordnetenhaus eingebrachter Gesetzentwurf „betreffend die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften, insbesondere im Realitätenverkehr" soll endlich die Reform des Privatgeschäftsvermittlerwesens bringen. Nach Beendigung des Krieges sind ein reger Realitätenverkehr sowie eine sehr intensive Inanspruchnahme des Hypothekarkredits zu erwarten. Es liegt nun im Interesse der Allgemeinheit, daß die so wichtige Funktion des Vermittlers von reellen Elementen besorgt und das Publikum tunlichst vor Schaden geschützt wird.

Der Gesetzentwurf erklärt die gewerbsmäßig betriebene Vermittlung des Realitätenverkehrs, wie Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten und von Rechten, die sich auf solche beziehen, Vermittlung von Miet- und Pachtverhältnissen, Verwaltung von Realitäten, Vermittlung von Hypothekardarlehen, Waldabstockungen, Jagd- und Fischereipachtungen und Wildabschüssen u. dgl., als ein unter die Bestimmung der Gewerbeordnung fallendes konzessioniertes Gewerbe (§ 1 bis 6). Es ist sowohl im Interesse einer soliden Geschäftsgebarung als auch im Interesse des Publikums gelegen, daß das Gewerbe der Vermittlung des Realitätenverkehrs in der Regel persönlich vom Konzessionsinhaber ausgeübt (§ 3) und daß die Gewerbebehörde in die Lage versetzt wird, auf eine einwandfreie geschäftliche Gebarung der Unternehmer Einfluß zu nehmen (§ 4), sowie diese Betriebe den gebotenen Beschränkungen zu unterwerfen (Führung der Bücher, polizeiliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes usw.).